

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 26. November 1960	Nr. 41
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10.11.60	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1960	443
22.11.60	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1960	443

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1960.

Vom 10. November 1960

Über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1960 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsszuwendung zu zahlen.
2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den privaten Betrieben werden Weihnachtsszuwendungen in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.
3. Die Weihnachtsszuwendung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen.

Der Bruttodurchschnittsverdienst ist aus der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Oktober 1960 zu errechnen.

Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsszuwendung in gleicher Höhe wie im Jahre 1959 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 und 1960 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsszuwendungen beträgt:
 - a) für Verheiratete 35,—DM
 - b) für Ledige 25,—DM
 - c) für Lehrlinge 10,—DM

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsszuwendungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krank-

heit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsszuwendungen entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung der Weihnachtsszuwendungen erfolgt in der Zeit vom 5. bis 10. Dezember 1960. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1960.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.
8. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1960.

Vom 22. November 1960

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 10. November 1960 über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1960 (GBl. II S. 443) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Der Bruttodurchschnittsverdienst ist unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu errechnen.